

STATUTEN DES VSAO FRIBOURG

VERBAND SCHWEIZERISCHER ASSISTENZ- UND OBERÄRZTINNEN und -ÄRZTE SEKTION FRIBOURG

NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER

Art. 1 Name

Der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, Sektion FRIBOURG (Abkürzung "VSAO FR"), ist ein Verein im Sinne von Art. ff. Zivilgesetzbuch.

Art. 2 : Ziel

Der VSAO FR hat zum Ziel, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und zu wahren. Der Verein bildet eine Sektion des Dachverbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (Abkürzung "VSAO").

Art. 3 : Sitz und Dauer

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Standort der Geschäftsstelle oder im Fall einer entsprechenden Vakanz am Wohnsitz des Präsidenten¹.

Es gibt keine Limitationsdauer.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 : Mitglieder des Verbandes und Mitgliederkategorien

Der VSAO FR kennt drei Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder (diese verfügen alle über eine Stimme); Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder des Verbandes können Ärztinnen und Ärzte sein, die als Assistenz-, Oberärztinnen und -ärzte oder stellvertretende Oberärztinnen oder -ärzte tätig sind:

- in einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung des Kantons Fribourg;
- in einer privaten, als gemeinnützig anerkannten Gesundheitseinrichtung des Kantons Fribourg;
- in einer privaten Arztpraxis im Kanton Fribourg, sofern diese Beschäftigung im Rahmen einer anerkannten Praxisassistentenausbildung erfolgt;
- in einer Privatklinik, sofern diese Beschäftigung im Rahmen eines Nachdiplomkurses erfolgt.

Passivmitglieder des Verbandes können sein:

- andere Ärztinnen und Ärzte, die die Verbandsziele unterstützen
- Medizinstudentinnen und -studenten
- andere Personen, die eine freiberufliche oder akademische Tätigkeit ausüben und im Bereich des Gesundheitswesens tätig sind.

Der Vorstand kann Personen zu **Ehrenmitgliedern** ernennen, die sich in herausragender und besonderer Weise für die Interessen der Verbandsmitglieder eingesetzt haben.

¹ ¹ Diese Statuten gelten in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des Jahresbeitrags gültig (ausgenommen sind Mitglieder, die von der Beitragszahlung befreit wurden, siehe nachstehender Art. 7). Der Vorstand behält sich das Recht auf die Entscheidung über Sonderfälle vor.

Aktivmitglieder, die die Bedingungen gemäss Absatz 2 oben vorübergehend nicht erfüllen (z.B. aufgrund von Arbeitsunterbrechung, Auslandseinsatz usw.), können eine Passivmitgliedschaft beantragen.

Der Vorstand informiert das Sekretariat des Zentralverbandes (ASMAC/VSAO) über den Beitritt neuer Mitglieder.

Artikel 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Tod
- bei Austritt
- bei Ausschluss, der von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen beschlossen wurde
- bei Löschung nach Beschluss des Vorstands, falls der Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt wurde.

Der Austritt kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt jedoch geschuldet.

Der Vorstand informiert das Zentralsekretariat (ASMAC/VSAO) über das Ende der Mitgliedschaft.

Artikel 6: Haftungsbefreiung

Die Mitglieder sind bezüglich der Verpflichtungen des Verbandes von jeglicher persönlichen Haftung befreit.

BEITRÄGE UND FINANZMITTEL DES VERBANDES

Artikel 7: Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrags und Beitragshöhe

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Befreiung (siehe Absatz 3 oben) ist jedes Mitglied zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr fällig.

Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Auf Beschluss der Generalversammlung können aus besonderen Gründen, die dies erforderlich machen, ausserordentliche Beiträge von den Mitgliedern gefordert werden.

Artikel 8: Finanzmittel

Die Finanzmittel des VSAO FR setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen, Legate und Spenden aller Art
- sämtliche sonstigen Einnahmen, die insbesondere durch Veranstaltungen des Verbandes bzw. angebotene Dienstleistungen erzielt werden
- Einnahmen aus dem Vermögen des VSAO FR.

IV.- ORGANE

Artikel 9: Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 10: Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Die Generalversammlung setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen und ist das oberste Organ des Vereins.

Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstands, eines Präsidenten/einer Präsidentin, eines oder zweier Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und der Rechnungsprüfer
- Festlegung des ordentlichen Mitgliederbeitrags sowie Treffen von Entscheidungen bezüglich des Prinzips und der Höhe ausserordentlicher Beiträge
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes
- sowie Wahrnehmung sämtlicher Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen und/oder die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern des Verbandes unterbreitet wurden.

Passivmitglieder und Ehrenmitglieder können an den Generalversammlungen teilnehmen; sie können dort ihre Meinung äussern und haben eine beratende Stimme.

Artikel 11: Einberufung und Beschlussfassung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstands statt.

Die Einladungen zur Generalversammlung mit der Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand durch einfache schriftliche Benachrichtigung mindestens vierzehn Tage im Voraus zugestellt.

Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt; er führt darin die von einem oder mehreren Mitgliedern des Verbandes vorgeschlagenen Punkte auf; nicht in der Tagesordnung aufgeführte Punkte - mit Ausnahme von Beschlüssen hinsichtlich der Statutenänderung (Art. 19) und der Auflösung des Verbandes (Art. 20) - können nach Beschluss durch die Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder dennoch behandelt werden.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich Artikel 20 der vorliegenden Statuten; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen kann ein Zehntel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung eine geheime Abstimmung fordern.

Artikel 12: Ausserordentliche Generalversammlung

Die Mitglieder werden zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies als nützlich erachtet bzw. wenn mindestens ein Zwanzigstel der aktiven Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag fordert.

Sie wird spätestens dreissig Tage nach dem entsprechenden Antrag einberufen.

Die Einladungen zur ausserordentlichen Generalversammlung mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand durch einfache schriftliche Benachrichtigung mindestens acht Tage im Voraus zugestellt. Sämtliche anderen Punkte in Artikel 11 bleiben unverändert gültig.

Artikel 13: Protokoll

Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern zur Verfügung steht.

DER VORSTAND

Artikel 14: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, darunter mindestens ein Passivmitglied, sofern dieses zuvor bereits aktives Vorstandsmitglied war. Die anderen Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder sein.

Der Vorstand setzt sich zwingend aus dem Präsidenten und dem/ den Vizepräsidenten als aktive, von der Generalversammlung gewählte Mitglieder, sowie aus zwei weiteren Mitgliedern zusammen;

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr bzw. bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt; seine Tätigkeit beginnt am 1. des auf die Generalversammlung folgenden Monats; der ausscheidende Vorstand kann wiedergewählt werden; der Vorstand kann seine Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres ausscheiden, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzen.

Artikel 15: Zuständigkeiten

Der Vorstand vertritt den Verband und nimmt dessen Interessen wahr.

Er befasst sich mit den Fragen, für die es kein anderes zuständiges Organ gibt.

Er verwaltet das Verbandsvermögen mit Umsicht und Sorgfalt unter strikter Beachtung des statutarischen Zwecks; er erstattet der Generalversammlung Bericht über die Entwicklung dieses Vermögens und dessen Verwaltung; bei Vorliegen entsprechender Umstände kann der Vorstand die Gewährung einer punktuellen finanziellen Unterstützung für einen Assistenzarzt beschliessen, der sich in einer besonderen Notlage befindet und/oder ihn bei der Verfolgung seiner Rechte finanziell unterstützen.

Der Vorstand legt die Höhe der Spesenvergütung an die Vorstandsmitglieder bei ausserordentlichen und/oder punktuellen Belastungen fest (siehe Art. 16 unten).

Artikel 16: Organisation und Beschlussfassung

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und organisiert sich nach freiem Ermessen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand kann Kommissionen zur Erledigung besonderer Aufgaben bilden; die Kommissionen setzen sich mehrheitlich aus den Mitgliedern des Verbandes zusammen.

Bei ausserordentlichen und/oder punktuellen Belastungen können die Vorstandsmitglieder eine Vergütung für die für den Verband aufgewendete Zeit und die damit verbundenen Spesen erhalten; die Höhe der Spesenvergütung wird vom Vorstand festgelegt (siehe Art. 15 oben), wobei die Höhe des Vergütungsbetrags Fr. 20 000 (zwanzigtausend Franken) jährlich pro Person nicht übersteigen darf. Die von Drittparteien (VSAO, FMH usw.) direkt überwiesenen Beträge sind in dem vorgenannten Betrag nicht eingeschlossen und werden an die betreffenden Mitglieder gezahlt, die den VSAO FR vertreten haben.

Artikel 17: Geschäftsführung

Zur Führung der Geschäfte sowie der Kasse wird ein ständiges Sekretariat eingerichtet. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird im Rahmen des Budgets vom Vorstand gewählt. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kommt im allgemeinen Einzelunterschrift zu. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zeichnet er/sie kollektiv mit dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. bei dessen/deren Verhinderung mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder ausnahmsweise mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann in Sonderfällen spezielle Regelungen treffen.

Die Entschädigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit richten sich nach einem mit dem Vorstand abzuschliessenden Vertrag.

Die Jahresrechnung des Verbandes ist jeweils auf Ende des Jahres abzuschliessen.

RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 18: Rechnungsprüfer

Aus den Reihen der Verbandsmitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt; sie gehören dem Vorstand NICHT an.

Sie prüfen die Jahresrechnung des Verbandes und erstellen einen Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit die Vorlage der Geschäftsbücher und der Buchungsbelege verlangen und den Kassenbestand prüfen.

Die Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden.

ÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Artikel 19: Statutenänderung

Jede Statutenänderung muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Inhalt der geplanten Statutenänderung muss allen Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin zugestellt werden.

Artikel 20: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes wird durch die speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Im Falle der Verbandsauflösung steht das Verbandsvermögen dem VSAO zur Verfügung, der dieses bis zur Gründung der neuen Sektion unabhängig von der eigenen Rechnung verwaltet.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 21: Verweis auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch

Bei allen Fragen, die nicht durch diese Statuten geregelt werden, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anwendbar.

Die vorliegenden Statuten wurden am 15. Juli 2015 vom Vorstand des VSAO FR genehmigt und von der Generalversammlung am 28.01.2016 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die vorhergehende Fassung und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.